

Zahlungssicherheit und Belegkontrolle

Klagenfurt am Wörthersee, im Mai 2013

Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Kontrollamt, A 9010 Klagenfurt am Wörthersee, Rathaus, Neuer Platz 1, T 0463-537'5278, F 0463-507774, kontrollamt@klagenfurt.at

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsauftrag.....	3
2. Ausgangssituation.....	3
3. Belegkontrolle.....	3
3. 1. Vier-Augen-Prinzip.....	4
3. 2. Anordnungsbefugnis.....	4
3. 3. Skonto.....	5
3. 4. Sonstige Belege.....	5
4. Zusammenfassung und Schlussbemerkung.....	6

1. Prüfungsauftrag

Gemäß § 89 Abs. 1 Klagenfurter Stadtrecht ist es Aufgabe des Kontrollamtes, die Gebarung der Stadt auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen.

Das Kontrollamt hat gemäß § 90 Abs. 2 Klagenfurter Stadtrecht in der Abteilung Rechnungswesen eine stichprobenartige Belegkontrolle von Amts wegen vorgenommen. Nachstehend wird über die **Belegkontrolle** in der **Abteilung Rechnungswesen** betreffend den Zeitraum **10.12.2012 bis 21.12.2012** berichtet:

2. Ausgangssituation

Im Rahmen der allgemeinen Diskussion über den verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Geldern hat sich das Kontrollamt dazu entschlossen, zum Thema „Sicherheit der Zahlungswege“ der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine Schwerpunktüberprüfung vorzunehmen. Ausgangspunkt des vorliegenden Berichtes war eine Belegkontrolle in der Abteilung Rechnungswesen. Hierzu wurden die betreffenden Belege im Zeitraum 10.12.2012 bis 21.12.2012 unangekündigt überprüft.

Laut Information der Abteilung Rechnungswesen wurden im Jahr 2012 im ordentlichen Haushalt rd. 33.110 Belege mit einer Summe von € 148.695.173,81 verbucht. Die Einschau des Kontrollamtes bezog sich auf die im ordentlichen Haushalt gebuchten Belege für den Zeitraum von 10.12.2012 bis 21.12.2012.

Hierbei handelte es sich um

2.790 verbuchte Belege mit einer Summe von € 16.565.238,53

2.341 davon Eingangsrechnungen mit einer Summe von € 9.484.569,18

449 Belege sonstiger Art (z.B. interne Umbuchungen) mit in Summe € 7.080.669,35

3. Belegkontrolle

Die von der Abteilung Rechnungswesen übermittelten Belege wurden vom Kontrollamt stichprobenartig auf etwaige **formelle und inhaltliche Mängel** gesichtet. Diesbezüglich fielen Mängel insbesondere bei der Einhaltung des **Vier-Augen-Prinzips**, im Zusammenhang mit der **Anordnungsbefugnis** und zum Thema **Skonto** auf. Daneben war bei ca. **50 Belegen** eine Klärung durch Nachfrage in der anordnungsbefugten Abteilung notwendig.

3. 1. Vier-Augen-Prinzip

Die **Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Beschluss des GR vom 21. Dezember 1999, Inkrafttreten per 1. Jänner 2000)** sieht vor, dass grundsätzlich für jede Einnahme oder Ausgabe eine entsprechende Einnahmeanweisung oder Ausgabeanweisung zu erteilen ist.

Im § 22 Abs. 2 leg. cit. sind die konkret vorgeschriebenen Bestandteile jeder Anweisung aufgelistet. Hinsichtlich des Vier-Augen-Prinzips sind die Bestätigung der **sachlichen und rechnerischen Richtigkeit**, der **Tag der Ausstellung** der Anweisung und die **eigenhändige Unterschrift der Anweisungsbefugten** vorgesehen (vgl. Haushaltsordnung § 22 Abs. 2, Pkt.10 und 12).

Im Rahmen der vorliegenden Überprüfung stellte das Kontrollamt fest, dass nicht jede Ausgabeanordnung den in der Haushaltsordnung festgelegten Kriterien entsprach und insbesondere das Vier-Augen-Prinzip nicht durchgängig eingehalten wurde. So lagen zum Beispiel Ausgabeanordnungen vor, die in den beiden – das Vier-Augen-Prinzip widerspiegelnden – Feldern „rechnerisch/sachlich richtig“ und „AOB-Anweisung“ von ein und derselben Person gefertigt waren. Weiters fiel auf, dass in einzelnen Fällen die Fertigung nicht leserlich war, bzw. das Datum fehlte.

3. 2. Anordnungsbefugnis

Laut § 21 Abs. 1 Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee steht dem **Bürgermeister** das **Anweisungsrecht (Anordnungsbefugnis)** zu. Im § 21 Abs. 2 Haushaltsordnung wird auf den § 2 der Geschäftsordnung des Magistrates verwiesen, der die Ermächtigung zur Vertretung des Bürgermeisters regelt, woraus die „Delegation des Anweisungsrechtes“ ableitbar ist. Die **Anordnungsbefugnis** umfasst das Recht, über die im Voranschlag vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu verfügen, d.h. Einnahme- und Ausgabeanordnungen zu fertigen.

Aus der Sicht des Rechnungswesens stellen Anordnungen Aufträge der anweisungsbefugten Organe an die Stadtkasse dar, bestimmte Einnahmen oder Ausgaben zu tätigen.

In der Praxis sind einzelne Mitarbeiter in den Abteilungen als sogenannte **Kreditvormerkführer** mit dem Vollzug der Anordnungsbefugnis betraut. In der Abteilung Rechnungswesen liegt eine aktuelle Liste mit den anordnungsbefugten Kreditvormerkführern

sowie deren Vertretern vor. Laut Auskunft der zuständigen Fachabteilung wird die Legitimation der Kreditvormerkführer seitens der Abteilung Rechnungswesen überprüft.

3. 3. Skonto

Im Rahmen der durchgeführten Überprüfung stellte das Kontrollamt fest, dass der Skontoabzug seitens der Abteilungen unterschiedlich gehandhabt wird. Insbesondere fiel auf, dass in Einzelfällen auf einen Skontoabzug verzichtet wurde, obwohl von den Firmen die Möglichkeit des Skontoabzugs ausdrücklich eingeräumt wurde. In anderen Fällen wurden **händisch Skontoabzüge in unterschiedlichen Höhen (2% bzw. 3%) vermerkt**, obwohl auf den Rechnungsbelegen keine diesbezüglichen Hinweise im Hinblick auf eine Abzugsberechtigung vorhanden waren.

Laut Auskunft der Abteilung Rechnungswesen sind Skontovereinbarungen im Lieferantenstamm des Rechnungslegungsprogramms hinterlegt. Die Verantwortung der Inanspruchnahme des Skontos obliegt der Fachabteilung, die auf der Ausgabeanordnung die rechnerische und sachliche Richtigkeit bestätigt. Im Sinne der Budgetgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollte lückenlos auf die Realisierung von Skonti geachtet werden.

3. 4. Sonstige Belege

Im Rahmen der Überprüfung traten rund 50 Belege auf, bei denen Fragestellungen aufgeworfen wurden. Das bedeutet, dass diese Ausgabeanordnungen zwar formellen Kriterien entsprachen, allerdings entweder der **Ausgabenhöhe** nach oder im Hinblick auf deren **Zweck** seitens des Kontrollamtes als hinterfragenswert erachtet wurden.

Das Kontrollamt nahm im Sinne einer effizienten Prüfungshandlung mit allen Abteilungen, bei denen Belege mit offenen Fragestellungen auftraten, Kontakt auf und ersuchte um Klärung. Beispielhaft wird im Folgenden auf einige Fakten eingegangen:

- **Stempel**

Seitens der Abteilung Rechnungswesen werden die Abteilungen darauf hingewiesen, dass in Fällen einer händischen Änderung von Rechnungen ein Stempel „*AV: Eine korrigierte Rechnungsdurchschrift bzw. eine Kopie wurde der (Liefer)Firma zwecks gleichlautender Buchung zugestellt*“ zu verwenden ist. Eine durchgängige Verwendung konnte vom Kontrollamt nicht festgestellt werden.

- **Rechnungsadresse**

Die korrekte Rechnungsadresse lautet: „Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Neuer Platz 1“. Es traten häufig Rechnungen auf, die als Rechnungsadresse nicht diese Adresse aufwiesen, sondern welche direkt an die Adresse der einzelnen Abteilungen gerichtet waren. Auf die korrekte Adressierung der Rechnungen ist zukünftig Bedacht zu nehmen.

- **Rechnungskopie**

Für den Fall, dass Originalrechnungen in Verlust geraten, ist dies auf der Rechnungskopie deutlich zu vermerken.

- **Inhaltliche Fragestellungen**

Fragen des Kontrollamtes, die den Zweck und/oder Höhe der angewiesenen Ausgaben betrafen, konnten seitens der betroffenen Abteilungen lückenlos aufgeklärt werden.

4. Zusammenfassung und Schlussbemerkung

Es wird festgehalten, dass es sich bei der vorliegenden Überprüfung um eine Stichprobenprüfung handelte, weil im Monat Dezember erfahrungsgemäß viele Belege mit hohen Beträgen verarbeitet werden. Es ist also davon auszugehen, dass die überprüften Belege nicht dem Jahresschnitt entsprachen.

Das Kontrollamt empfiehlt, dass die entsprechenden Grundlagen und Richtlinien den Kreditvormerkführern der einzelnen Fachabteilungen in Erinnerung gerufen werden.

Der Prüfer:

Der Kontrollamtsdirektor:

Vorstehender Bericht gemäß § _____ SIR
wurde in der Sitzung des Gemeinderates
am 29.10.2013
zur Kenntnis gebracht.
Die weitere Veranlassung / Durchführung obliegt der
Abteilung / Dienststelle Stadtkommunikation.
Klagenfurt/WS, am 30.10.2013
